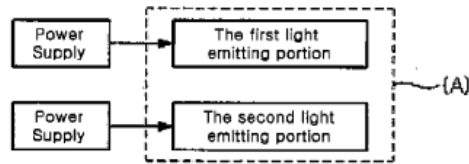


**UPC CFI, Local Division Düsseldorf, 6 August 2024,
Seoul Semiconductor v Amazon II**

*Light emitting device and lighting system
having the same*

[Fig. 1]



PATENT LAW – PROCEDURAL LAW

Withdrawal because of out-of-court settlement ([Rule 265 RoP](#))

- **Reimbursement of 60% of Court fees ([Rule 370 RoP](#))**

Source: [Unified Patent Court](#)

**UPC Court of First Instance,
Local Division Düsseldorf, 6 August 2024**

(Thomas, Thom, Kokke)

Lokalkammer Düsseldorf

UPC_CFI_87/2024

Entscheidung

des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen
Patentgerichts

Lokalkammer Düsseldorf

erlassen am 6. August 2024

betreffend [EP 3 339 920 B1](#)

KLÄGERIN:

Seoul Semiconductor Co., Ltd., gesetzlich vertreten
durch ihre vertretungsberechtigten Vorstände Chung-
Hoon Lee und Myeong-ki Hong, 97-11, Sandan-ro 163
beon-gil, Danwon-gu, Ansan-si, Gyeonggi-do, 15429,
Republik Korea,

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Bolko Ehlgen,
Rechtsanwältin Dr. Julia Schönbohm, Kanzlei
Linklaters LLP, Taunusanlage 8, 60329 Frankfurt am
Main, Deutschland,

elektronische

Zustelladresse:

bolko.ehlgen@linklaters.com

BEKLAGTE:

Amazon Services Europe S.à r.l., vertreten durch ihre
Geschäftsführer Xavier Flamand, Eva Gehlin und
Barbara Scarafia, 38 avenue John F. Kennedy, 1855
Luxemburg, Luxemburg,

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Steffen Steininger,
Rechtsanwalt Dr. Benjamin Schröer, Kanzlei Hogan
Lovells LLP, Karl-Scharnagl-Ring 5, 80539 München,
elektronische

Zustelladresse: upc-hub@hoganlovells.com

STREITPATENTE:

Europäische Patente Nr. [EP 3 339 920 B1](#)

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:

Spruchkörper der Lokalkammer Düsseldorf

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Entscheidung wurde durch den Vorsitzenden
Richter Thomas als Berichterstatter, die rechtlich
qualifizierte Richterin Dr. Thom und die rechtlich
qualifizierte Richterin Kokke erlassen.

VERFAHRENSSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND: [R. 265.1 S. 2 Verfo](#) – Entscheidung
über die Rücknahme der Klage

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS:

Mit Schriftsatz vom 24. Mai 2024 hat die Klägerin gegen
die Beklagte eine Patentverletzungsklage erhoben.
Nachdem die Einspruchsfrist sowie die Frist zur
Einreichung der Klageerwiderung mit Zustimmung der
Klägerin wiederholt verlängert wurden, hat die Klägerin
mit Schriftsatz vom 2. August 2024 vor dem
Hintergrund eines außergerichtlich zwischen den
Parteien geschlossenen Vergleichs eine Rücknahme der
Klage erklärt. Zugleich hat die Klägerin eine
Bestätigung der zwischen den Parteien getroffenen
Kostenvereinbarung beantragt, wonach jede Partei ihre
Kosten selbst und die Klägerin die Gerichtskosten trägt.
Darüber hinaus haben sich die Parteien darauf geeinigt,
dass keine der Parteien einen Antrag auf
Kostenerstattung stellen wird, so dass eine
Kostenentscheidung nicht erforderlich ist. Schließlich
bittet die Klägerin um die Anordnung der
Rückerstattung der Gerichtsgebühren der Klägerin in
Höhe von 60 %.

Die Beklagte hat dem Antrag der Klägerin auf
Rücknahme zugestimmt und die durch die Klägerin
geschilderte Kostenvereinbarung bestätigt.

GRÜNDE DER ENTSCHEIDUNG:

Die Entscheidung folgt dem übereinstimmend
geäußerten Willen der Parteien.

Soweit [R. 265.2 \(c\) Verfo](#) eine Kostenentscheidung
gemäß Teil 1 Kapitel 5 Verfo verlangt, hat die Klägerin
um eine Bestätigung der zwischen den Parteien
getroffenen Kostenvereinbarung gebeten. Dem trägt die
Entscheidung Rechnung.

Die Anordnung der anteiligen Erstattung der
Gerichtskosten beruht auf [R. 370.11 Verfo](#) i.V.m. R.
370.9 (b) (i) Verfo.

TENOR DER ENTSCHEIDUNG:

1. Die Rücknahme der Klage wird auf Antrag der
Klägerin und mit Zustimmung der Beklagten
zugelassen.
2. Das Verfahren wird für beendet erklärt.
3. Diese Entscheidung soll in das Register aufgenommen
werden.
4. Die Gerichtskosten trägt die Klägerin. Die Parteien
tragen ihre außergerichtlichen Kosten jeweils selbst.
4. Der Kanzler wird angewiesen, der Klägerin so bald
wie möglich 60 % der von ihr in diesem
Gerichtsverfahren gezahlten Gerichtsgebühren und
damit einen Betrag von 6.600,- EUR zu erstatten.
5. Der Streitwert wird auf 500.000,- EUR festgesetzt.

DETAILS DER ANORDNUNG:

App_44885/2024 zum Hauptaktenzeichen
ACT_30269/2024

UPC-Nummer: UPC_CFI_281/2024

Verfahrensart: Verletzungsklage

Erlassen in Düsseldorf am 6. August 2024

NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

Vorsitzender Richter Thomas

Rechtlich qualifizierte Richterin Dr. Thom

Rechtlich qualifizierte Richterin Kokke

für den Hilfskanzler [...]

INFORMATIONEN ZUR BERUFUNG:

Gegen die vorliegende Entscheidung kann durch jede Partei, die ganz oder teilweise mit ihren Anträgen erfolglos war, binnen zwei Monaten ab Zustellung der Entscheidung beim Berufungsgericht Berufung eingelegt werden (Art. 73 (1) EPGÜ, R. 220.1 (a), 224.1 (a) VerfO).
